

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die badenovaWÄRMEPLUS GmbH & Co. KG sieht die Errichtung und den Betrieb eines Heizkraftwerkes zur Nahwärmeversorgung des Baugebietes Gaisgraben III in 79219 Staufen vor. Das Heizkraftwerk besteht aus einem BHKW Modul mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,26 MW sowie einem Brennkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,114 MW. Als Brennstoff wird Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung eingesetzt.

Das Vorhaben fällt damit gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Anlage 1, Ziffer 1.2.3.2, Spalte 2 in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1, Ziffer 1.2.3.2, Spalte 2 des UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die maßgeblichen Gründe für diese Einschätzung waren:

Das geplante Vorhaben weist als einzige besondere örtliche Gegebenheiten die Lage in einem Heilquellenschutzgebiet gem. § 53 Abs. 4 WHG auf (Schutzgebietskulisse nach Anlage 3, Nr. 2.3.8). Es liegt innerhalb der Zone III des rechtskräftig festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die Thermalquelle IV Bad Krozingen mit Verordnung vom 28.12.1914 bzw. 12.02.1935. Sonstige Schutzkriterien gem. Anlage 3 zum UVPG sind von dem Vorhaben nicht tangiert.

Für die weitere Prüfung sind somit nur die Umwelteinwirkungen relevant, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Heilquellenschutzgebietes betreffen können. Auswirkungen auf das Heilquellenschutzgebiet sind jedoch nicht befürchten, da das Vorhaben nicht mit Eingriffen in tiefere Erdschichten verbunden ist.

Es besteht daher keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
– untere Wasserbehörde –

29.08.2022